## Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresben, Dienstags, ben 4. Februar 1834.

## Rachrichten vom Landtage.

hundert und funf und achtzigste öffentliche Situng der zweiten Rammer, am 30. Januar 1834.

(Befdluß.)

Vortrag ber Beschwerbe bes Actors ber verehel. Frau v. Romer.

Hierauf verliest Abg. Sach ße ben Bericht ber 4. Deputation über die Beschwerde D. Pohlands, als Actor der Frau v. Romer, gegen das katholische Consistorium, und das dazu gehörige Separatvotum der Abgg. v. Thielau, Runde und D. Wiesand. (Wir kommen auf beide zurück, sobald die Mittheilungen rücksichtlich der nahern Berathung darüber erfolgen). —

Abg. und Secretair Bergmann stellt ben Antrag, ben Gegenstand ausgesetzt zu lassen, um sich mit bem barin angezosgenen Gesetz vom Jahre 1827 genauer bekannt zu machen, und bie Kammer beschließt, ihn auf die nachste Tagesordnung zu bringen.

Abg. Art: Ich trage auf ben Druck des Berichtes an, da bieser Gegenstand allgemeine Sensation gemacht hat, damit man boch die Grunde wisse, warum ber evangelische Theil um eines Dogmas willen bulden muß.

Abg. Sach fe: Um eine folche Behauptung auszuspreschen, gehört vorerst eine grundliche Beurtheilung des Sachvershältnisses bazu.

Ubg. Urt: Allerdings kenne ich bas nicht so genau, und trage baher auf den Druck bieses Gegenstandes an.

Mbg. Gifen ftud: Die ganze Sache hat ihr Intereffe verloren; benn nach bem uns vorgelegten Gefegentwurfe über die privilegirten Gerichtsftande kann biefer Fall fur die Bukunft nicht mehr vorkommen. Nach ber Justizverfassung, welche ins Leben treten foll, ift bestimmt, bag, wenn in einer ge= mischten Che ber Theil, welcher bie Chescheidung verlangt, flagt, er feine Rlage bei bem Bezirksappellationsgericht ftellen muß, und dieses erkennt bann in der Dage, bag, wenn ein folcher Grund der Klage unterliegt, welcher nach ben Grund: fagen ber protestantischen Rirche die gangliche Chescheidung zur Folge hat, auch die Chescheidung erfolgen muß. Es wird alfo die Paritat burch biefes Gefet bergeftellt. Fruber war bieg nicht ber Fall, und im Gefete von 1827 hat man überfeben, baß in ber katholischen Kirche bas Dogma eine doppelte Deutung dulaßt, und unsere katholische Kirche hat die strengste Auslegung bes Dogmas angenommen. Es hat z. B. wegen Chebruch, ganglicher Berlaffung ober Nachstellung nach bem Leben eine gangliche Sonderung auch in der katholischen Rirche ftatt. Die fachfische katholische Rirche erkennt aber darauf nicht; die Paritat wird nun burch bas neue Gefet hergeftellt, alle Strei= !

tigkeiten gemischter Ehen gehören an das Bezirksappellationss gericht, und nun wird der protestantische Theil geschützt. Da also der Fall, wie er uns hier vorliegt, nicht wieder vorkommen kann, so hat dieser auch sein materielles Interesse verloren und ich glaube nicht, daß es des Druckes bedürfe.

Abg. Art: Dann muß ich mir Erläuterung ausbitten, ob biese neue Bestimmung des Gesetzes für die Rlägerin Anwenstung sinden wird, so daß sie nach Auslegung des neuen Gessehes ihren Wunsch noch wird erfüllt sehen; denn sollte das nicht sein, so hätte der Eegenstand doch immer noch materiellen Werth.

Staatsminister v. Konnerit: Das, was der Abg. jest gesagt, ob die Klägerin Anspruch habe, nach diesem Gesetze gesrichtet zu werden, wird sich aus der Sachlage ergeben. Gine richterliche Entscheidung konnte freilich nicht abgeandert werden; da aber diese eigentlich nicht vorliegt, so wurde die Klägerin als lerdings noch eine Klage anzustellen haben, wenn das Gesetz über die privilegirten Gerichtsstände herauskommt.

Abg. Urt laßt nach diesen Aeußerungen seinen Antrag fallen, und es erfolgt ber Schluß ber Sitzung gegen 2 Uhr.

Hundert und funf und neunzigste offentliche Gig-

(Befdluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Entwurf des abgeanderten Strafgesetze buchs für die Konigl. Sachs. Truppen.

Secretair v. Bedtwig: Die verehrte Deputation hat die Scala durchaus abgeandert. Die Scala, wie fie die Deputation beantragt, enthalt eine Beranderung bes harten Urreftes bei Waffer und Brod mit Krummschließen. Ich muß aufmertfam machen, daß ber vormalige Rettenarreft in nichts anderem bestand, als im Unschließen an die Rette bei Baffer und Brod. Nun wird alfo bas Rrummschließen eigentlich an die Stelle bes Rettenarreftes treten. Diese Strafe ift wirklich die hartefte, fie wurde auch in fruherer Beit bafur angenommen, und beruht wahrscheinlich auf ber Unficht ber Mergte. Dun hat die Staats= regierung in den Bemerkungen, die sub O daruber ber Rammer mitgetheilt wurden, ausbrudlich uber biefe Strafe fich babin geaußert, daß ber Rettenarreft, als eine zu fehr auf korperliche Marter berechnete Strafe, wegfallen foll. Da aber die Scala ber Deputation allerdings eine folche Ausgleichung, wie fie bie vorigen Stanbe gewunscht, und ein richtiges Berhaltniß gwi= schen beiben Strafen nicht herftellt, fo murbe ich mich gegen bie Deputation erflaren muffen.

Referent: Es ift keineswegs die Meinung begrundet, daß